



Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
in der Region München e.V.

Satzung

Stand 16.04.2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Name, Sitz	2
§ 2 Verbandszugehörigkeit	2
§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins.....	2
§ 4 Steuerbegünstigung.....	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge und Mitteilungspflichten	4
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Stadt- und Regionalversammlung.....	5
§ 9 Stadt- und Regionalausschuss	8
§ 10 Stadt- und Regionalvorstand	10
§ 13 Zusammenarbeit auf lokaler Ebene	11
§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung	13

Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Region München e.V.

Beschlossen auf der Stadt- und Regionalversammlung am 09.05.2015.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der
Nummer VR 206103 am 29.07.2015. Geändert in der Stadt- und
Regionalversammlung am 16.04.2016

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die in den Vorstand gewählte Geistliche Verbandsleitung bringt in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten hat.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Region München e.V.“ mit der Kurzfassung “BDKJ in der Region München e.V.”.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

- (3) Der Verein ist als regionale Gliederung Teil des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Die Arbeit der Organe richtet sich nach dem Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (Bundesverband)
- (4) Der Verein ist als Gliederung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend Erzdiözese München und Freising (Diözesanverband) tätig. Als Stadt- und Regionalverband des Diözesanverbandes wirkt er vorrangig in der Landeshauptstadt München und dem Landkreis München sowie in Teilen der Landkreise Dachau, Ebersberg, Fürstenfeldbruck und Starnberg, die Bestandteil der durch den Erzbischof von München und Freising festgelegten Seelsorgsregion München sind (Verbandsgebiet).
- (5) Der Verein organisiert seine Arbeit entsprechend der kirchlichen Strukturen, z.B. in Dekanaten, ohne dass dadurch Vereinsgliederungen begründet werden.
- (6) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von München und Freising.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein vertritt die Interessen der katholischen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB VIII (junge Menschen) in seinem Verbandsgebiet. Insbesondere vertritt er die Interessen seiner Mitglieder und der in diesen Vereinen organisierten jungen Menschen, seine Angebote sind aber nicht auf diesen Personenkreis beschränkt. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Wohlfahrtspflege durch Bildung sowie der Religionsausübung. Untergeordnet unter die Tätigkeit als Jugendverband kann der Verein auch auf den Gebieten der politischen Bildung, der Förderung von Kultur und Sport sowie des ehrenamtlichen Engagements tätig werden und Mittelbeschaffung für die vorgenannten Zwecke betreiben.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung der demokratischen Selbstorganisation und Interessenvertretung von jungen Menschen auf der Ebene von Pfarreien, Dekanaten und im Verbandsgebiet insgesamt,

- b) Vertretung der Interessen seiner Mitgliedsorganisationen sowie katholischer junger Menschen gegenüber Kommune, Kirche und Öffentlichkeit, z.B. durch Mitarbeit in Kinder- und Jugendhilfeausschüssen
- c) Durchführung und Förderung von sowie Mitwirkung bei Veranstaltungen zur Auseinandersetzung mit Glaubensfragen und der Förderung der kirchlichen Gemeinschaft, z.B. Gottesdiensten, Wallfahrten und Freizeiten,
- d) Durchführung und Förderung von Seminaren und Tagungen insbesondere zu religiösen und jugendpolitischen Themen,
- e) Durchführung und Förderung von sowie Mitwirkung bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die sich vorrangig an junge Menschen richten,
- f) Gewinnung und Unterstützung Ehrenamtlicher für die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit,
- g) Unterstützung sozial bedürftiger junger Menschen sowie von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit im In- und Ausland, z.B. durch das Projekt „Brot-statt-Böller“ zur Förderung von Straßenkindern in Simbabwe, und
- h) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften.

§ 4 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können katholische Jugendverbände (Mitgliedsverbände) und katholische Jugendorganisationen erwerben.
- (2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck. Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst.
- (3) Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

- (4) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
 - a) Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 - b) freiwillige Mitgliedschaft von jungen Menschen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - c) Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 - d) verantwortliche Mitarbeit im BDKJ und
 - e) Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Satzungen des BDKJ.
- (5) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen ferner voraus:
 - a) eine eigene Satzung, die den Satzungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 - b) Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und
 - c) die Tätigkeit in wenigstens drei Pfarreien oder wenigstens 40 Mitglieder (junge Menschen).
- (6) Der Status als Jugendorganisation setzt die Erfüllung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen voraus.
- (7) Über die Aufnahme, die Kündigung und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Stadt- und Regionalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Sie berücksichtigt den Mitgliedschaftsstatus bei übergeordneten BDKJ-Gliederungen.
- (8) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch den Verein erfolgt fristwährend, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde.
- (9) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder den Vereinsfrieden unsachlich beeinträchtigen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör gewährt werden.
- (10) Der Stadt- und Regionalvorstand informiert den Diözesanverband zeitnah über Änderungen des Mitgliederbestandes. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Mitteilungspflichten

- (1) Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ (Beitragsordnung) beschließt die Stadt- und Regionalversammlung unter Beachtung der Beschlüsse auf Bundesebene des BDKJ. Die Beitragsordnung kann für verschiedene Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge vorsehen.
- (2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung unverzüglich dem Stadt- und Regionalvorstand mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Satzungen des BDKJ überprüft.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Stadt- und Regionalversammlung (Mitgliederversammlung),
- b) Stadt- und Regionalausschuss,
- c) Stadt- und Regionalvorstand (Vorstand nach § 26 BGB) und
- d) Prüfungsausschuss.

§ 8 Stadt- und Regionalversammlung

- (1) Die Stadt- und Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Stadt- und Regionalvorstands,
 - b) Wahl des Stadt- und Regionalausschusses,
 - c) Wahl des Prüfungsausschusses,
 - d) Wahl der Delegationen des BDKJ in der Region München
 1. in die Vollversammlungen der Kreisjugendringe München-Stadt und München-Land,
 2. für die Diözesanversammlung des BDKJ Erzdiözese München und Freising,
 3. in den Katholikenrat der Region München sowie
 4. in das Münchner Bildungswerk e.V.;Bei Verhinderung von Delegierten kann der Stadt- und Regionalvorstand die Stellvertretung regeln.
 - e) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, die mehr als ein Dekanat betreffen,
 - f) Beschlussfassung über die Zuschussrichtlinien,
 - g) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Einrichtungen und Arbeitskreisen,
 - h) neben dem Stadt- und Regionalvorstand und dem Stadt- und Regionalausschuss Beratung und Beschlussfassung über Anträge an
 1. den Katholikenrat in der Region München,
 2. die Kreisjugendringe München-Stadt und München-Land sowie
 3. an die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenz der Kreisverbände;
 - i) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Maßnahmenplan sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
 - j) Beschlussfassung über eine Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Stadt- und Regionalvorstands sowie des Stadt- und Regionalausschusses,
 - k) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Stadt- und Regionalvorstands, der

Erläuterungen zum wirtschaftlichen Ergebnis und alle Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern enthalten muss, sowie des Berichts des Prüfungsausschusses,

- l) Beschlussfassung über die Entlastung des Stadt- und Regionalvorstands,
 - m) Beschlussfassung über Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - n) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - o) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und
 - p) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Bei Wahlen kann Listen-, Block- und Verhältniswahl beantragt werden. Blockwahl ist nur zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Stadt- und Regionalversammlung widerspricht.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Stadt- und Regionalversammlung sind
- a) 24 Vertreterinnen und Vertreter der in der Region München bestehenden Mitgliedsverbände. Die Stimmen sind proportional zur Anzahl der Mitglieder der Mitgliedsverbände im Verbandsgebiet zu vergeben, wobei jeder Verband mindestens zwei und maximal sieben Stimmen erhält.
 - b) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Dekanatsversammlungen,
 - c) die Mitglieder des Stadt- und Regionalvorstands und
 - d) je eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Jugendorganisation.
- Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen ist auf maximal 8 begrenzt. Sofern mehr als 8 Jugendorganisationen vertreten sind, wählen diese zu Beginn der Versammlung aus ihrem Kreis 8 stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter
- (4) Beratende Mitglieder der Stadt- und Regionalversammlung sind
- a) die nicht-stimmberechtigten Sprecherinnen und Sprecher der Dekanatsversammlungen und Vorstände der Mitgliedsverbände sowie Jugendorganisationen,
 - b) die Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses,
 - c) die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 - d) die Delegierten des Vereins
 - 1. in den Vorständen der Kreisjugendringe München-Stadt und München-Land,
 - 2. in den Kinder- und Jugendhilfeausschüssen der Landeshauptstadt München und des Landkreises München,
 - 3. im BDKJ-Diözesanausschuss sowie
 - 4. im Vorstand des Katholikenrates in der Region München;
 - e) der BDKJ-Diözesanvorstand,
 - f) die hauptamtlich tätigen Referentinnen und Referenten des Vereins,
 - g) die Bereichsleitungen des Erzbischöflichen Jugendamtes für die Seelsorgsregion München,

- h) der Bischofsvikar für die Region München oder ein von ihm bestimmter Vertreter,
 - i) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend München (EJM),
 - j) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kreisjugendringe München-Stadt und München-Land und
 - k) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Deutschen Jugendkraft und der Jungen Aktion der Ackermannsgemeinde.
 - l) Formfehler gegenüber beratenden Mitgliedern führen nicht zur Anfechtbarkeit der Beschlussfassungen.
- (5) Die Stadt- und Regionalversammlung wird vom Stadt- und Regionalvorstand sechs Wochen vorher mit Nennung des Zeitpunktes und des Tagungsortes inklusive der Antragsfristen angekündigt. Fristwährend ist, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse abgeschickt wird. Der Stadt- und Regionalvorstand ist verpflichtet, mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform gestellte Anträge von Mitgliedern zu den Aufgaben nach Absatz 1 auf die Tagesordnung zu setzen. Die ggf. ergänzte Tagesordnung und die zum Verständnis der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind an die Mitglieder in gleicher Weise mindestens eine Woche vor der Versammlung abzuschicken oder über das Internet zugänglich zu machen, wenn bei der Einladung auf diesen Publikationsweg hingewiesen wurde. Die Stadt- und Regionalversammlung kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern.
- (6) Die Stadt- und Regionalversammlung tagt, sooft es erforderlich ist, mindestens zweimal im Jahr.
- (7) Eine außerordentliche Stadt- und Regionalversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Stadt- und Regionalausschuss sie unter Angabe von Gründen beim Stadt- und Regionalvorstand schriftlich beantragen. Für sie gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen und sie muss vier Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Die in § 8 Absatz 5 festgelegten Fristen für Anträge verkürzen sich auf eine Woche vor der außerordentlichen Stadt- und Regionalversammlung. Sofern eine vom Stadt- und Regionalausschuss beantragte Versammlung vom Stadt- und Regionalvorstand nicht fristgerecht einberufen wird, kann sie von einem vom Stadt- und Regionalausschuss beauftragten Mitglied des Stadt- und Regionalausschusses ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen werden.
- (8) Die Stadt- und Regionalversammlung wird von einem Mitglied des Stadt- und Regionalvorstands geleitet, solange die Stadt- und Regionalversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Stadt- und Regionalversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Stadt- und Regionalversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmrechtsübertragung und -akkumulation sind nicht zulässig. Juristische Personen geben ihre Stimme durch einen vor oder zu Beginn der Sitzung in Textform ausgewiesenen Vertreter ab.

- (10) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorstand und vom Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern der Stadt- und Regionalversammlung innerhalb von sechs Wochen per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von sechs Wochen möglich, über die der Stadt- und Regionalausschuss entscheidet.

§ 9 Stadt- und Regionalausschuss

- (1) Der Stadt- und Regionalausschuss berät und überwacht die Tätigkeit des Stadt- und Regionalvorstands im Auftrag der Stadt- und Regionalversammlung. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten aus den eigenen Reihen wahrnehmen kann. Seine Aufgaben umfassen
- a) Beratung des Stadt- und Regionalvorstands,
 - b) Berufung von Stadt- und Regionalvorstandsmitgliedern, solange die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die satzungsmäßige Mindestzahl gesunken ist, für die Zeit bis zur nächsten Stadt- und Regionalversammlung,
 - c) Entgegennahme der Berichterstattung des Stadt- und Regionalvorstandes, insbesondere zur wirtschaftlichen Entwicklung,
 - d) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan, worüber die Stadt- und Regionalversammlung zeitnah zu informieren ist,
 - e) Entgegennahme der Jahresrechnung und des schriftlichen Berichts des Prüfungsausschusses sowie Aussprache mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses,
 - f) Empfehlung an die Stadt- und Regionalversammlung zur Entlastung des Stadt- und Regionalvorstandes,
 - g) Beratung der Geschäftsordnung und Empfehlung an die Stadt- und Regionalversammlung und
 - h) Wahl einer Fachaufsicht für die geistliche Verbandsleitung.
- (2) Die Stadt- und Regionalversammlung kann Beschlüsse des Stadt- und Regionalausschusses ändern oder sich bestimmte wesentliche Entscheidungen vorbehalten.
- (3) Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses sind
- a) vier Mitglieder aus den Reihen der Mitgliedsverbände,
 - b) vier Mitglieder aus den Vertreterinnen und Vertretern der Dekanatsversammlungen und
 - c) ein Mitglied aus den Reihen der Jugendorganisationen.
- Der Stadt- und Regionalausschuss soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses dürfen nicht zugleich Mitglied des Stadt- und Regionalvorstands oder bei dem Verein oder einem seiner Mitglieder angestellt sein.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Stadt- und

- Regionalausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sofern Mitglieder vorzeitig ausscheiden, bleibt das Organ beschlussfähig und die Position ist auf der nächsten Stadt- und Regionalversammlung wieder zu besetzen.
- (5) An den Sitzungen soll der Stadt- und Regionalvorstand mit mindestens einer Person und können besondere Vertreterinnen und Vertreter jeweils ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit der Stadt- und Regionalausschuss im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt. Ferner nimmt als Gast eine Jugendpflegerin oder ein Jugendpfleger teil, die oder den der Stadt- und Regionalausschuss für zwei Jahre beruft.
 - (6) Die Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
 - (7) Zu Sitzungen des Stadt- und Regionalausschusses wird von dem oder der Vorsitzenden des Stadt- und Regionalausschusses, ersatzweise vom ältesten Ausschussmitglied, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung eine Woche vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Der Stadt- und Regionalausschuss tagt so oft es erforderlich ist, mindestens sechsmal im Jahr.
 - (8) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses oder der Stadt- und Regionalvorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragstellerinnen und Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
 - (9) Der Stadt- und Regionalausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessenkollisionen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht.
 - (10) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer genehmigt. Sie ist den Mitgliedern des Stadt- und Regionalausschusses und des Stadt- und Regionalvorstandes innerhalb von einem Monat in Textform bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
 - (11) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auf elektronischem oder anderem Wege, eine Verkürzung der Ladungsfrist und ein Nachreichen von Unterlagen ist möglich, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses dem Verfahren zustimmen. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern des Stadt- und Regionalausschusses unverzüglich zuzuleiten.
 - (12) Die Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses sind ehrenamtlich tätig, soweit die Stadt- und Regionalversammlung nichts anderes beschließt.

§ 10 Stadt- und Regionalvorstand

- (1) Der Vorstand (Stadt- und Regionalvorstand) nach § 26 BGB besteht aus zwei bis sechs Personen, darunter der Geistlichen Verbandsleitung. Der Verein wird von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Ausgenommen sind Geschäfte über 5.000,00 EUR, bei denen der Verein von der Geistlichen Verbandsleitung einzeln oder von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten wird.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Stadt- und Regionalvorstands durch die Stadt- und Regionalversammlung sind folgende Bedingungen zu beachten:
 - a) Der Stadt- und Regionalvorstand soll geschlechtersparitatisch besetzt sein.
 - b) Wählbar sind alle Personen, die bei einem Mitglied des Vereins oder in der Stadt- und Regionalversammlung Mitglied sind. Zum Zeitpunkt der Wahl müssen sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vier Vorstandsposten sind Mitgliedern der Mitgliedsverbände vorbehalten.
 - c) Ein Mitglied des Stadt- und Regionalvorstandes soll die Geistliche Verbandsleitung wahrnehmen. Die Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der geistlichen Verbandsleitung sollen Mitglied eines Mitgliedsverbandes des BDKJ in der Region München sein und werden im Einvernehmen mit dem Erzbischof in die Kandidatenliste aufgenommen. Die Beauftragung erfolgt durch den Erzbischof.
- (3) Der Stadt- und Regionalvorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stadt- und Regionalvorstands beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Stadt- und Regionalvorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bleibt die Vertretungs- und Beschlussfähigkeit des Stadt- und Regionalvorstandes erhalten.
- (5) Der Stadt- und Regionalvorstand soll in der Regel monatlich tagen. An den Sitzungen können eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanvorstandes und die besonderen Vertreterinnen und Vertreter teilnehmen, soweit der Stadt- und Regionalvorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (6) Der Stadt- und Regionalvorstand entwickelt eine Geschäftsordnung und legt sie dem Stadt- und Regionalausschuss zur Beratung und der Stadt- und Regionalversammlung zur Beschlussfassung vor. Darin können Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, interne Regelungen zur Ausübung von Vertretungsrechten, detailliertere Aufgabenbeschreibungen und Informationspflichten, die wesentlichen organinternen Geschäftsabläufe (u.a. Verfahren zur Einladung, Ablauf der Gremiensitzungen, Wahlen und Protokollierung) getroffen werden. Die Geschäftsordnung kann darüber hinaus die Arbeitsweise von Ausschüssen regeln.
- (7) Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren und vom Stadt- und Regionalvorstand zu genehmigen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die geistliche Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig, die übrigen Mitglieder des Stadt- und Regionalvorstandes sind ehrenamtlich tätig, soweit die Stadt- und Regionalversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Besondere Vertreter

- (1) Der Stadt- und Regionalvorstand kann besondere Vertreterinnen und Vertreter nach § 30 BGB für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins bestellen.
- (2) Eine besondere Vertreterin oder ein besonderer Vertreter vertritt den Verein zusammen mit einem Mitglied des Stadt- und Regionalvorstands oder einer weiteren besonderen Vertreterin bzw. einem besonderen Vertreter. Eine besondere Vertreterin bzw. ein besonderer Vertreter vertritt den Verein bis zu 30.000,00 EUR je Rechtsgeschäft einzeln.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Zwei Personen werden für ein Jahr in den Prüfungsausschuss gewählt, die nicht Mitglied im Stadt- und Regionalvorstand sein dürfen. Er prüft die ordnungsmäßige Führung der Bücher und zutreffende finanzielle Berichterstattung des Vorstands („Kassenprüfung“).
- (2) Stadt- und Regionalvorstand sowie die besonderen Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereit zu stellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in alle Bücher und Schriften des Vereins nehmen und die Geschäftsräume besichtigen.
- (3) Soweit dies im Ausnahmefall zur Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss dem Stadt- und Regionalausschuss oder dem Stadt- und Regionalvorstand die Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichteter, sachverständiger Dritter vorschlagen, über die der Stadt- und Regionalausschuss bzw. der Stadt- und Regionalvorstand beschließt.

§ 13 Zusammenarbeit auf lokaler Ebene

- (1) Der Stadt- und Regionalvorstand initiiert die Umsetzung der steuerbegünstigten Vereinszwecke auch auf der Ebene nachgeordneter kirchlicher territorialer Gliederungen, insbesondere Dekanate und Pfarrverbände bzw. Pfarreien.
- (2) Die Koordination der Zusammenarbeit auf Dekanatsebene erfolgt jeweils durch Dekanatssprecherinnen und Dekanatssprecher, die in einer Dekanatsversammlung gewählt werden. Die Dekanatsversammlung dient der gemeinschaftlichen Meinungsbildung.

- (3) Von den Dekanatssprecherinnen und Dekanatsprechern, hilfsweise vom Stadt- und Regionalvorstand, wird mindestens einmal jährlich zur Dekanatsversammlung eingeladen. Für die Einladung, Versammlungsleitung und Protokollierung gelten die Regeln der Stadt- und Regionalversammlung entsprechend. Die Einladung ergeht an
 - a) alle Mitglieder von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Dekanat über deren Vorstände oder Leitungen und
 - b) alle weiteren an einer aktiven Mitwirkung interessierten jungen Menschen im Dekanat über die Pfarreien und Pfarrverbände.
- (4) Als Gäste ohne Stimmrecht werden zu der Dekanatsversammlung eingeladen
 - a) der Stadt- und Regionalvorstand,
 - b) die besonderen Vertreterinnen und Vertreter des Vereins,
 - c) die katholische Jugendstelle im Dekanat,
 - d) der Dekan und
 - e) alle interessierten jungen Menschen, die nicht in Abs. 3 aufgeführt sind.
- (5) Die Aufgaben der Dekanatsversammlung umfassen
 - a) Wahl von bis zu sechs Dekanatssprecherinnen und Dekanatsprechern,
 - b) Wahl von zwei Vertreterinnen und Vertreter für die Stadt- und Regionalversammlung, darunter mindestens eine Sprecherin oder einen Sprecher, sowie von zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die im Verhinderungsfall tätig werden,
 - c) Beratung des Stadt- und Regionalvorstands zur Arbeit auf DekanatsEbene,
 - d) Diskussion der Verwendung von Mitteln, die vom Stadt- und Regionalvorstand für die gemeinnützige Vereinsarbeit auf DekanatsEbene vorgesehen werden und
 - e) Verabschiedung von Anträgen an die Stadt- und Regionalversammlung.
- (6) Die Dekanatssprecherinnen und Dekanatssprecher sollen geschlechtsparitätisch gewählt werden. Wählbar sind Jugendliche im Dekanat, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Soweit ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, soll mindestens die Hälfte der Sprecherinnen und Sprecher Mitglied eines Mitgliedsverbandes sein. Eine Sprecherin bzw. ein Sprecher soll die geistliche Begleitung im Dekanat übernehmen. Eine Kandidatur als ehrenamtliche geistliche Begleiterin bzw. als ehrenamtlicher geistlicher Begleiter erfolgt in Abstimmung mit dem Stadt- und Regionalvorstand. Die Amtsdauer der Dekanatssprecherinnen und Dekanatssprecher beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Katholischen Jugendstelle nimmt als Gast an den Sitzungen der Dekanatssprecherinnen und Dekanatssprecher teil.
- (7) Der Stadt- und Regionalvorstand übt die Aufsicht über die Dekanatssprecherinnen und Dekanatssprecher aus. Er kann den Dekanatssprecherinnen und Dekanatsprechern Weisungen erteilen und in Absprache mit dem Stadt- und Regionalausschuss Dekanatssprecherinnen und Dekanatssprecher abberufen. Sofern keine Dekanatssprecherinnen sowie Dekanatssprecher tätig sind, kann er an deren Stelle tätig werden. Dabei soll er auf die Wahl von Dekanatssprecherinnen und Dekanatsprechern hinwirken.

- (8) Der Stadt- und Regionalvorstand erlässt nach Anhörung des Stadt- und Regionalausschusses eine Geschäftsordnung (Dekanatsordnung) für die Arbeit in den Dekanaten sowie weiteren kirchlichen territorialen Gliederungen, die insbesondere die Wirtschaftsführung in den Dekanaten, die Arbeitsweise der Dekanatssprecherinnen und Dekanatssprecher und deren Berichtspflichten gegenüber dem Stadt- und Regionalvorstand regelt.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Stadt- und Regionalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zu der Stadt- und Regionalversammlung zuzuleiten.
- (2) Der Stadt- und Regionalvorstand ist ohne Mitwirkung der Stadt- und Regionalversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder dem Vereinsregister vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Stadt- und Regionalversammlung mitzuteilen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Erzdiözese München und Freising (Diözesanvorstand). Dies betrifft nicht Änderungen nach Absatz 2.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fallen alle Vermögenswerte fällt das gesamte Vermögen des Vereins an das Jugendwerk St. Korbinian e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.



Diese Satzung wurde am **16.04.2016** herausgegeben von:

BDKJ in der Region München e.V.
KorbiniansHaus der katholischen Jugendarbeit
Preysingstr. 93
81667 München
fon: 089-48092-2340
fax: 089-48092-2349
mail: info@bdkj-muenchen.de
www.bdkj-muenchen.de

VR 206103 Amtsgericht München, eingetragen am 29.07.2015
Geistlicher Verbandsleiter (Vorstand): Tobias Hartmann (Stadtjugendpfarrer)